

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

10. APR. 1970

Gesetz: WährG § 3; BGB §§ 133, 157, 306; ZPO §§ 322,
528 Satz 2, 268 Nr. 2

Leitsatz:

Wenn nach dem Pensionsvertrag eines früheren leitenden Angestellten und später auch Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft das Ruhegeld bei "Währungsverfall entsprechend den Bezügen der Vorstandsmitglieder dieser Aktiengesellschaft behandelt" werden soll, so bedarf eine solche Vertragsklausel als sog. Spannungs-klausel nicht der Genehmigung nach § 3 des Währungsgesetzes (im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs).

Aktenzeichen: 3 AZR 152/69

Urteil des BAG vom 10. April 1970 LAG Düsseldorf
(Köln)



Verkündet
am 10. April 1970

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1970 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und Engel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Februar 1969 - 2 (13,12) Sa 255/68 - wird zurückgewiesen.
2. Die Formel in Absatz 2 des genannten Teilurteils wird zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:
Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger folgende Auskunft zu erteilen: Welches Prozentverhältnis ergibt sich, wenn man vergleicht die durchschnittlichen Bezüge aller Vorstandsmitglieder

- 2 -



der Beklagten im Jahre 1967 (Gesamtsumme der Gehälter zuzüglich sonstiger steuerpflichtigen Einkünfte, geteilt durch die Zahl der Vorstandsmitglieder) mit den entsprechenden durchschnittlichen Vorstandsbezügen im Jahre 1954?

3. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, der heute als Rechtsanwalt tätig ist, wurde im Jahre 1932 von der Beklagten eingestellt. Bei der Beklagten und der mit dieser verbundenen G -Konzern R -AG (Gruppe Dr. H G) stieg er zum Prokuristen auf. Außerdem war er seit 1953 Vorstandsmitglied der G -Konzern Rheinische Gruppe-AG, die von R G kontrolliert wurden. Im Juni 1953 schied der Kläger bei der Beklagten und der G -Konzern R -AG aus. Am 30. November 1954/3. Dezember 1954 vereinbarten die Parteien nachfolgenden Vertrag:

"1.) Herr Dr. K , der im Juni 1953 aus den Diensten der G -Konzern Allgemeine -A.G. und der G - Konzern R -A.G. ausgeschieden ist, hat die Absicht, auch aus den Vorständen der von Herrn R G kontrollierten Gesellschaften, denen er angehört, auszuscheiden und nicht wieder in ein Aufsichtsrats- bzw. Angestelltenverhältnis zu von Herrn R G kontrollierten Gesellschaften zu treten.

2.) Herr Dr. K erhält ein lebenslängliches Ruhegeld von monatlich 3.000,--DM im voraus eines jeden Monats zahlbar, beginnend mit dem Tage des Ausscheidens lt. Ziff. 1).

.....

5.) Bei Währungsverfall werden Ruhegeld und Versorgungsgeld der Hinterbliebenen entsprechend der Anpassung der Bezüge der Vorstandsmitglieder der G -Konzern Allgemeine -A.G. und der G -Konzern R -A.G. behandelt.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6.) Der Vertrag tritt in Kraft mit Ausscheiden des Herrn Dr. K aus seinen sämtlichen in Ziffer 1 genannten Stellungen bzw. Ämtern."

Nach vergeblichen vorangegangenen Verhandlungen forderte der Kläger mit Schreiben vom 27. Oktober 1967 nach Nr. 5 des Vertrages eine Erhöhung der bis dahin monatlich gezahlten Rente von 3.000,--DM wegen Währungsverfalls. Dieses Ansinnen lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 16. November 1967 ab.

In seiner daraufhin erhobenen Klage hat der Kläger die Steigerung vergleichbarer Vorstandsbezüge in Anlehnung an die Entwicklung der Tarifgehälter zunächst auf 100%, später auf 110% geschätzt und für die Monate November/Dezember 1967 zuletzt eine Nachzahlung von 6.600,--DM verlangt. Im Lauf des Berufungsverfahrens hat er daneben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, Auskunft über die Bezüge der Vorstandsmitglieder in den Jahren 1954 und 1967 zu erteilen,

ferner - auf Anraten des Gerichts - hilfsweise

Auskunft darüber zu erteilen, wie die Bezüge der Vorstandsmitglieder bis einschließlich 1967 gegenüber 1954 dem eingetretenen Währungsverfall angepaßt worden sind.

Außerdem hat er beantragt, die Vorstandsmitglieder als die gesetzlichen Vertreter der Beklagten zu verurteilen, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß die Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht sind, als sie dazu imstande sind.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat den ursprünglich allein gestellten Zahlungsantrag abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Teilurteil



die Beklagte nach dem Hilfsantrag verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

A.

1. Die Revision rügt Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit, weil der Kläger Ansprüche als ehemaliges Vorstandsmitglied der R -G -Gruppe geltend mache und sein Vertrag mit der Beklagten, aus dem er den Klageanspruch herleitet, erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen worden sei. Der Rüge steht § 528 Satz 2 ZPO i.V. mit § 72 Abs. 3 ArbGG und § 566 ZPO entgegen, weil die Beklagte in den ersten beiden Rechtszügen rügelos zur Sache verhandelt hat. Die Revision irrt, wenn sie meint, die Beklagte sei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen, die Unzuständigkeit geltend zu machen, da diese sich erst aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergebe. Die vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tatsachen stehen bereits in dem erstinstanzlichen Schriftsatz der Beklagten vom 9. April 1968 in Verbindung mit Nr. 1 des Vertrages.

2. Der Kläger durfte auch den Auskunftsanspruch noch in der Berufungsinstanz einführen. Das Gesetz läßt eine Erweiterung des Klageantrages in bezug auf Nebenforderungen ausdrücklich zu. Der Auskunftsanspruch ist eine Nebenforderung im Sinne dieser Bestimmung (RGZ 144, 71 [74] für den vergleichbaren Anspruch auf Rechnungslegung und ihm folgend: Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 268 Bem. 3 zu "Änderung des Klaggrunds", Abs. 2). Er macht den Hauptanspruch erst realisierbar; Auskunftsanspruch und Hauptanspruch haben denselben Rechtsgrund. Der Einwand der Beklagten, sie verliere bei dem Verfahren des Berufungsgerichts eine Instanz, ist deshalb nicht berechtigt. Auch der umgekehrte Fall, Übergang von der Klage auf Auskunft



oder Rechnungslegung auf Leistung, wird von der Rechtsprechung nicht als Klageänderung, sondern als ohne weiteres zulässige Erweiterung nach § 268 Nr. 2 ZPO gewertet (BGH, NJW 1960, 1950).

B.

Der hilfsweise verfolgte Auskunftsanspruch, der allein den Gegenstand des Revisionsverfahrens bildet, hängt davon ab, ob der Kläger nach Nr. 5 des Vertrages eine Erhöhung seiner Bezüge entsprechend der Entwicklung der Vorstandsbezüge seit Abschluß des Vertrages verlangen kann. Dabei streiten die Parteien um folgende Rechtsfragen:

- I. Die Auslegung der Währungsklausel, und zwar
 1. die Bedeutung des Wortes "Währungsverfall" und
 2. die Frage, ob die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder oder deren Pensionen nach dem Vertrag als Maßstab gelten.
- II. Für den Fall, daß die Auslegung der Klausel zu dem Ergebnis führt, die vereinbarten Voraussetzungen einer Anpassung seien gegeben, ist die Rechtswirksamkeit der von der Landeszentralbank nicht genehmigten Währungsklausel zwischen den Parteien umstritten.

In beiden Fragenkomplexen ist zugunsten des Klägers zu entscheiden. Im einzelnen gilt folgendes:

I. Zur Auslegung der Währungsklausel

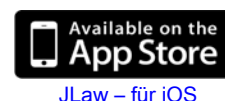
1. Die Währungsklausel in Nr. 5 des Vertrages ist als Wertsicherungsklausel zu verstehen.
 - a) Die Beklagte irrt, wenn sie immer wieder vortragen läßt, bei Abschluß des Vertrages Ende 1954 habe niemand an eine allmähliche Geldentwertung und an Wertsicherungsklauseln gedacht, sondern man habe nur die erschreckenden Beispiele von Inflation und Währungsreform vor Augen gehabt. Nur vor solchen Währungskatastrophen habe



der Kläger geschützt werden sollen.

In den Jahren 1953/1954 war die Wertsicherungsklausel in vieler Munde. In den Jahresregistern des "Betriebs-Berater" von 1953 und 1954 erscheint das Stichwort je viermal; das Jahresregister des "Betrieb" von 1953 gibt zwei Fundstellen an, 1954 sind es drei. Die Schrift von Dürkes über Wertsicherungsklauseln ist 1953 in erster Auflage erschienen; 1955 folgte bereits die zweite. Im Jahre 1953 war die Wertsicherung Thema des 40. Deutschen Juristentages in Hamburg (Verhandlungen des 40. DJT, Band I, S. 1, Gutachten von Duden mit über zwei Seiten Literaturnachweisen, S. 62 ff.; Band II, Sitzungsberichte Abt. D). Dabei verstand man unter Wertsicherung gerade nicht oder nicht nur den Katastrophenbehelf, sondern an erster Stelle die rechtsgeschäftliche Wertsicherung, die bei jeder, jedenfalls bei jeder ins Gewicht fallenden Geldentwertung Platz greifen sollte (Duden aaO S. 6). Es lag mithin sehr nahe, daß die rechtskundigen Parteien und ihre Berater 1954 eine Wertsicherungsklausel in ihren Vertrag einführten.

b) Im übrigen ist der Begründung des Berufungsgerichts nicht viel hinzuzufügen. Die Beklagte klammert sich an das Wort "Verfall" der Währung; damit kann nach ihrer Meinung nur die "totale Zerrüttung" im Gegensatz zu einer allmählichen Geldentwertung gemeint sein. Das ist nicht überzeugend. Bei Wehrle-Eggers, Deutscher Wortschatz, 12. Aufl., erscheint zwar unter Nr. 162 das Wort "Verfall" als Synonym für Vernichtung, Zusammenbruch; daneben wird es aber unter Nr. 659 gleichbedeutend mit "Verschlechterung" aufgeführt. Dem Sprachgebrauch und der Verkehrsanschauung sind beide Sinngehalte geläufig. Das läßt sich nicht nur durch die vom Kläger vorgelegten Zeitungsausschnitte, sondern auch aus der Fachliteratur und Rechtsprechung belegen. Einerseits wird etwa in der Vorinstanz zu BGH BB 1964, 448, Nr. 688, der "Verfall der Währung" in Gegensatz zu einer "erheblichen Veränderung der wirtschaft-



lichen Verhältnisse" gebracht. Andererseits bezieht sich z.B. Dürkes, aaO, zu Beginn seiner Schrift auf den zweimaligen "völligen" Verfall unserer Währung; das wäre überflüssig, wenn der bloße Verfall nichts anderes als eine völlige Zerstörung bedeuten könnte. Auch Pikart (Wertpapier-Mitteilungen [WM] 1969, 1062) erwähnt in seinem Bericht über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Wertsicherungsklausel eingangs den "Kaufkraftverfall" und meint damit offensichtlich die allmähliche Geldentwertung; desgl. BGHZ 14, 306 ff. [309]: Währungsverfall.

c) Für die Auslegung des Klägers spricht auch, daß seine Rente "entsprechend der Anpassung der Bezüge der Vorstandsmitglieder" behandelt werden soll. Die Anknüpfung an Bezüge vergleichbarer Personen ist insbesondere für die Vereinbarung von Pensionen eine verbreitete Form der Wertsicherung.

d) Das Berufungsgericht hat auch mit Recht eine Bestätigung seiner Auslegung in der Aussage des Zeugen Dr. G gefunden. Der Zeuge hat ausgesagt, er habe auf Bitten von Dr. H G mit dem Kläger verhandelt; Dr. H G sei sehr daran interessiert gewesen, daß der Kläger bei der Gruppe R G als Vorstandsmitglied und überhaupt aus der Gruppe R G ausschied. Bei den Gesprächen habe Dr. H G wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger, falls er aus der Gruppe R G aus- scheide, von der Gruppe Dr. H G so gestellt werden solle, wie er bei der Gruppe R G stand und stehen würde. Es habe Klarheit darüber bestanden, daß dem Kläger die 3.000,--DM, die er damals von der Gruppe R G als Gehalt in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied bekam, erhalten bleiben sollten. Im Falle eines Währungsverfalls hätten



diese Bezüge entsprechend den Bezügen der Vorstandsmitglieder der Gruppe Dr. H G angepaßt werden sollen.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Aussage mit Recht so gedeutet, daß dem Kläger im Fall einer Geldentwertung die 3.000,--DM in ihrer Kaufkraft voll erhalten bleiben sollten. Bei dieser Zeugenaussage kann die Revision mit ihrem Vortrag keinen Erfolg haben, über die Vorstellungen des Vertragspartners Dr. H G habe kein Zeuge etwas bekundet. Der Zeuge Dr. C hat sich überwiegend über die Vorstellungen von Dr. H G geäußert.

e) Es mag richtig sein, nicht schon jede leichte Geldwertveränderung als "Währungsverfall" im Sinne des Vertrages aufzufassen, sondern nur eine ins Gewicht fallende, erhebliche Änderung. Bei wieviel Prozent die Änderung als erheblich im Sinne der Vertragsklausel zu gelten hat, kann offen bleiben; denn in Anbetracht der Geldentwertung seit 1954 muß für das Jahr 1967 ein "Währungsverfall" im Sinne des Vertrages anerkannt werden.

Der Preisindex für die Lebenshaltung ist auf der Basis 1938 = 100 von 168.7 im Jahre 1954 auf 226.5 im Jahre 1967, also um annähernd 34%, gestiegen (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1969, S. 444). Das bedeutet eine Entwertung der Bezüge des Klägers um rund ein Drittel, ein immerhin einschneidender Verlust an Kaufkraft. Das Reichsgericht hatte, gegen Ende seiner Aufwertungsrechtsprechung, sogar einen Aufwertungsanspruch kraft Gesetzes schon bei einer Wertminderung um ein Drittel gewährt (vgl. RGZ 147, 286 [290]). Eine Wertminderung dieser Größenordnung im Sinne einer wertsichernden Vertragsklausel ist daher als erheblich und im hier gegebenen Zusammenhang auch als "Währungsverfall" anzusehen. (Vgl. auch Dürkes aaO, 7. Aufl., S. 63 und das dort zitierte Urteil des Bundesgerichtshofes vom



4. März 1964, BB 1964, 448, Nr. 688, die eine Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex von 14% bzw. mehr als 10% als "erhebliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse" betrachten.)

f) Diese Überlegungen führen dazu, mit dem Kläger die Voraussetzungen eines "Währungsverfalls" im Sinne von Nr. 5 des Vertrages zu bejahen.

Das von der Beklagten gegen diese Vertragsauslegung ins Feld geführte Nominalprinzip (Grundsatz: D-Mark = D-Mark) steht dem nicht entgegen. (Vgl. hierzu bes. das Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs vom 27. Juli 1967, BFH 89, 422 = BStBl. 1967, III, 690 = BB 1967, 1234; Reichert-Facilides, Geldwertschwankungen und Privatrecht, JZ 1969, 617 mit weiteren Nachweisen.) Das Nominalprinzip, das die Grundlage des geltenden Währungsrechts bildet, durchdringt zwar als Auslegungsprinzip auch das gesamte Zivilrecht. Es ist jedoch abdingbar und enthält kein Verbot wertsichernder Vereinbarungen, soweit nicht Sondervorschriften des Währungsrechts eingreifen (BFH 89, 434 f.).

2. Das Landesarbeitsgericht hat die umstrittene Vertragsklausel weiter zu Recht dahin ausgelegt, daß eine Anpassung der dem Kläger ausgesetzten Rente an die Gehälter der Vorstandsmitglieder und nicht an deren Versorgungsbezüge vereinbart ist.

a) Insofern ist der Wortlaut klar. Unter "Bezügen" versteht man gemeinhin das Arbeits- oder Diensteinkommen. Anderenfalls spricht man von Pensionen, Ruhegeldern oder Versorgungsbezügen. Das wird auch dem Sinn der Vereinbarung gerecht. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten handelt es sich bei den Zahlungen, die der Kläger nach dem Vertrag erhält, nicht eigentlich um Ruhegeld. Ihm sollten vielmehr, wie der Zeuge Dr. C

geschildert hat, die Bezüge in voller Höhe erhalten bleiben, die er als Vorstandsmitglied bekommen hatte. Dann ist es aber folgerichtig, bei der Wertsicherung auch von den Bezügen der aktiven Vorstandsmitglieder und nicht von deren Pensionen auszugehen. Durch den Begriff "Bezüge" wird zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur die als "Gehalt" bezeichneten Einkommensteile, sondern die gesamten steuerpflichtigen Einkünfte der Vorstandsmitglieder maßgeblich sein sollen.

b) Diese Auslegung entspricht auch dem, was im Parallelfall Direktor S vereinbart wurde. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, daß Direktor S, der kein Vorstandsmitglied war, ebenfalls aus dem G-Konzern ausgeschieden ist und daß man mit ihm die Zahlung einer den Tarifgehältern - nicht den Versorgungsbezügen - vergleichbarer Angestellter entsprechenden Rente vereinbart hat.

3. Nach allem ist Nr. 5 des Vertrages nach Wortlaut und Vertragszweck so auszulegen, daß bei einem Kaufkraftverlust des Geldes - mindestens dann, wenn eine erhebliche Entwertung zu verzeichnen ist - die Bezüge des Klägers in demselben Verhältnis angepaßt werden sollen, in dem auch bei den steuerpflichtigen Einkünften der Vorstandsmitglieder der G-Konzern Allgemeine -AG. und der G-Konzern R -AG. die Geldentwertung ausgeglichen wird.

Man könnte allenfalls fragen, ob die Währungsklausel darüber hinaus sicherstellen will, daß die Pension des Klägers schlechthin in demselben Verhältnis angehoben wird, in dem auch die in Bezug genommenen Vorstandsbezüge steigen, unanhängig davon, ob die Steigerung der Vorstandsbezüge auf die Geldentwertung oder auf andere Umstände zurückzuführen ist. Eine so weitgehende Bedeutung sollte jedoch der Klausel nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien nicht zukommen.

4. Das Landesarbeitsgericht hat der Beklagten zugestanden, daß es auf Schwierigkeiten stoßen könne, dem Kläger die begehrte



Auskunft zu erteilen, eben weil die zwischenzeitlichen Erhöhungen der Bezüge ihrer Vorstandsmitglieder nicht allein an der Geldentwertung zu messen seien, sondern vielfältige andere Gründe für die Erhöhungen, besonders anlässlich der nach den Vorschriften des Aktiengesetzes alle fünf Jahre vorzunehmenden Neubestellung, maßgebend gewesen sein könnten und sicherlich tatsächlich maßgebend gewesen seien.

Hieraus leitet die Revision ab, die Auskunft sei eine unmögliche Leistung, zu der sie analog § 306 BGB nicht verurteilt werden dürfe. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Eine Auskunft, die nur unter Schwierigkeiten erteilt werden kann, ist deshalb noch nicht unmöglich. Wenn die Bezüge ihrer Vorstandsmitglieder, wie die Beklagte vorgetragen hat, sich unterschiedlich entwickelt und wenn dabei die verschiedensten Faktoren eine Rolle gespielt haben, muß notfalls nach dem Grundgedanken von § 287 ZPO geschätzt werden, welcher Anteil der Erhöhung dazu bestimmt ist, die Geldentwertung auszugleichen.

II. Zur Wirksamkeit der Währungsklausel

Der Anspruch des Klägers scheitert auch nicht an den währungsrechtlichen Bestimmungen.

Zwar ist § 3 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 noch geltendes Recht (WiGBI. Beilage Nr. 5/1948, 1 = BGBI. III 7600-1a = Schönfelder, Deutsche Gesetze, Nr. 60a). Nach § 3 Satz 2 dieses Gesetzes dürfen Geldschulden nur mit Genehmigung der für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle eingegangen werden, wenn ihr Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs einer anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.



Die zwischen den Parteien vereinbarte Währungsklausel gehört aber nicht zu den nach dieser Vorschrift genehmigungspflichtigen Klauseln.

1. Es kann dahinstehen, ob Nr. 5 des Vertrages schon deshalb nicht unter die Genehmigungspflicht fällt, weil die Pension des Klägers den Vorstandsbezügen nicht automatisch folgt, sondern weil zwangsläufig ein gewisser nur durch Schätzung auszufüllender Ermessensspielraum bleibt, der die Parteien nötigt, jeweils über die Anpassung der Bezüge an die Geldentwertung zu verhandeln und eine Vereinbarung zu treffen (vgl. die Rechtsprechung des BGH zum sog. Leistungsvorbehalt, z.B. BGH, WM 1969, 1281; NJW 1969, 91 und WM 1968, 1143 = DB 1968, 1852 = BB 1969, 462, jeweils mit weiteren Nachweisen; auch die Rechtsprechungsübersicht von Pikart, WM 1969, 1062 ff. zu III 1; aus dem Schrifttum: Willms, BB 1970, 197; Wedemeyer, DB 1969, 1925; Fögen, BB 1967, 738 und Dürkes aaO S. 35 ff., 141 ff., ebenfalls jeweils mit zahlreichen Nachweisen).

2. Jedenfalls bedarf die Klausel der Nr. 5 des Vertrages als "Spannungsklausel" nicht der Genehmigung nach § 3 WährG.

a) Von einer Spannungsklausel spricht man im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wenn die geschuldete Geldleistung in Beziehung zu einer im wesentlichen gleichartigen Leistung gesetzt wird. Das Musterbeispiel ist eine Vertragsklausel, die Versorgungsbezüge an die Gehälter vergleichbarer Personengruppen bindet; (vgl. BGH, LM Nr. 2 zu § 133 (A) BGB = BB 1952, 88 f.; BGHZ 14, 306 ff. [311]).

Der Bundesgerichtshof hat derartige Spannungsklauseln in ständiger Rechtsprechung für genehmigungsfrei erklärt (außer den beiden eben zitierten Urteilen - für andere Vertragstypen - noch BB 1954, 976; LM Nr. 11 zu § 3 WährG = BB 1960, 344 f. und BB 1963, 247 f.). Er begründet dies damit, daß § 3 WährG als eine die Vertragsfreiheit



beschränkende Bestimmung eng auszulegen sei (BGHZ 14, 306 [308]) und daß das Gesetz die Genehmigungspflicht nur vorsehe bei Bezugnahme auf den Preis von anderen Gütern oder Leistungen, während es das Wesen der Spannungsklausel ist, daß sie die Leistung an den Preis für gleichartige Leistungen knüpft (BGHZ 14, 306 [310 f.]).

b) Die Deutsche Bundesbank, die für die Genehmigungen nach § 3 WährG zuständige Stelle (§ 49 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961, BGBI. I, 481), hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen (vgl. Dürkes aaO D 4 ff., F 1 ff.; Fögen, BB 1964, 1015 ff. [zu I 6 c]). Der Senat hat keinen Anlaß, in der Auslegung des § 3 WährG strenger zu sein. Auch die Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen, der die Genehmigung kraft Delegation obliegt (Dürkes aaO zu B 1 Fußnote 2), geht in ihrer in diesem Rechtsstreit erteilten Auskunft vom 28. Januar 1969 (Bl. 111 VorA) davon aus, daß Spannungsklauseln grundsätzlich genehmigungsfrei sind.

c) Die Deutsche Bundesbank stellt allerdings für die Genehmigungsfreiheit zwei Voraussetzungen auf. Zum einen verlangt sie Gleichartigkeit der vertraglich geschuldeten Leistung mit der Bezugsgröße. Diese Voraussetzung ist hier nicht problematisch. Dem Kläger soll der finanzielle Status gesichert bleiben, den er als Vorstandsmitglied der R -G -Gruppe erreicht hatte; deshalb knüpft der Vertrag an die dort genannten Vorstandsbezüge an.

Zum anderen soll die Spannungsklausel nur dann als genehmigungsfrei anerkannt werden, wenn die "Gleichläufigkeit" gewährleistet ist, d.h. wenn auch eine Herabsetzung der geschuldeten Leistung vorgesehen ist, falls die Bezugsgröße sinken sollte (vgl. die "Grundsätze der Deutschen Bundesbank bei der Entscheidung



über Genehmigungsanträge nach § 3 des Währungsgesetzes" /zu 2 a/ in der Fassung vom 26. August 1964, BAnz. 1964/160 vom 29. August 1964 S.3; abgedruckt bei Dürkes, aaO, S. 283; BB 1964, 1018; DB 1967, Beilage Nr. 2 zu Heft Nr. 4 S. 14; Dürkes und Fögen aaO; Auskunft der Landeszentralbank NRW, Bl. 111 VorA).

Es kann dahinstehen, ob die Gleichläufigkeit in dem geschilderten Sinn Voraussetzung der Genehmigungsfreiheit ist, obgleich der Bundesgerichtshof sie nicht ausdrücklich verlangt; denn im Fall des Klägers ist sie gegeben. Wenn dem Kläger nach den Vertragszweck die finanzielle Stellung erhalten bleiben sollte, die er 1954 im G -Konzern erlangt hatte, muß er nach Treu und Glauben auch eine Minderung seiner Bezüge hinnehmen, falls infolge einer Kaufkraftsteigerung der D-Mark die entsprechenden Vorstandsbezüge gesenkt werden.

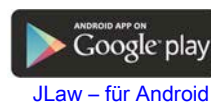
III. Umfang des Auskunftsanspruchs

Nach allem sind die Voraussetzungen einer Anpassung der Pension des Klägers gemäß Nr. 5 des Vertrages erfüllt. Das Landesarbeitsgericht hat folglich dem Auskunftsanspruch mit Recht stattgegeben. Doch mußte der Urteilstenor mit der Zurückweisung der Revision neu gefaßt werden.

1. Das Landesarbeitsgericht wollte der Beklagten nicht zumuten, die absolute Höhe ihrer Vorstandsbezüge zu offenbaren. Deshalb hat es, wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, den Hauptantrag abgewiesen, mit dem der Kläger Auskunft über die absolute Höhe der Vorstandsbezüge 1954 und 1967 begehrt hatte. Da der Kläger keine Revision eingelegt hat, ist diese Abweisung rechtskräftig.

2. Die dem Hilfsantrag des Klägers entsprechende Verurteilung der Beklagten kann keinen Bestand haben, weil sie keiner Rechtskraft fähig ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger darüber Auskunft zu erteilen, wie die Bezüge der



Vorstandsmitglieder in 1967 gegenüber 1954 dem eingetretenen Währungsverfall angepaßt worden sind. Bei einer Erhöhung von Gehältern oder Vorstandsbezügen wird aber üblicherweise nicht im einzelnen bestimmt, welchen Umständen die Steigerung Rechnung tragen soll. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich, daß dies auch bei ihr nicht geschehen ist, sondern daß jeweils durch eine pauschale Erhöhung ein mehrfaches abgegolten wurde, außer der Kaufkraftminderung des Geldes z.B. eine etwaige Ausweitung des Umsatzes oder die Anerkennung besonderer Leistungen. Dann ist die Frage, welcher Anteil der Steigerung den Währungsverfall ausgleichen soll, keine Tatsache, sondern eine Rechtsfrage, die nicht Gegenstand einer Verurteilung zur Auskunftserteilung bilden kann.

Infolge dieses Mangels ist die Formel des angefochtenen Urteils keiner Rechtskraft fähig. Dieser Mangel ist, ebenso wie eine die Rechtskraft beeinträchtigende Unklarheit in der Urteilsformel, von Amts wegen zu berücksichtigen (BAG 11, 346 zu 349 f. = AP Nr. 7 zu § 322 ZPO zu 5 der Gründe; BAG 19, 164 zu 171 = AP Nr. 1 zu § 75 b HGB zu III der Gründe). Der Verfahrensverstoß nötigt aber nicht zur Aufhebung des Urteils; denn es läßt sich im Wege der Auslegung feststellen, was der Kläger mit seinem Hilfsantrag erreichen und was das Berufungsgericht ihm zusprechen wollte.

Der Kläger erstrebt eine Erhöhung seiner Pension gemäß Nr. 5 des Vertrages. Zu diesem Zweck muß er wissen, in welchem Umfang die Vorstandsbezüge von 1954 bis 1967 zum Ausgleich des Währungsverfalls angehoben worden sind. Erst dann kann er seine Ansprüche beziffern.



Diese Möglichkeit wollte das Landesarbeitsgericht dem Kläger erkennbar eröffnen. Dazu ist es erforderlich, zunächst als Tatsachen festzustellen, um wieviel Prozent die Vorstandsbezüge in der fraglichen Zeit überhaupt gestiegen sind; erst auf dieser Grundlage läßt sich dann die Rechtsfrage beantworten, welcher Anteil dieser Steigerung währungsbedingt ist. Hieraus folgt, daß die Beklagte die prozentuale Steigerung der Bezüge ihrer Vorstandsmitglieder von 1954 bis 1967 angeben muß. Diese Zahlen können Gegenstand einer Auskunftsklage sein. Es ist dann Sache des Gerichts, in dem anschließenden Zahlungsverfahren den währungsbedingten Anteil zu schätzen (§ 287 Abs. 2 ZPO). Die Parteien werden dazu die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte vortragen müssen.

3. Der Kläger hat allerdings von der Beklagten nur Auskunft über die Veränderung der Bezüge ihrer Vorstandsmitglieder verlangt, während es nach Nr. 5 des Vertrages auch auf die Vorstandsbezüge der G -Konzern-R -

-AG ankommt. Es bleibt der Beklagten überlassen, auch die Zahlen für die R -AG. mitzuteilen, wenn sie sich davon ein besseres Bild verspricht. Anderenfalls ist es Sache des Klägers, sich entweder auch diese Zahlen zu verschaffen oder sich mit der Beklagten auf der Grundlage der Entwicklung ihrer Vorstandsbezüge zu einigen.

4. Da nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten ihre Vorstandsmitglieder bis auf einen in der Zeit von 1954 bis 1967 gewechselt haben, läßt sich der Vertragszweck nur dadurch verwirklichen, daß man von den durchschnittlichen Bezügen ausgeht (Gesamtsumme der Vorstandsbezüge geteilt durch die jeweilige Zahl der Vorstandsmitglieder).

Die Urteilsformel war in diesem Sinne klarzustellen.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Engel Donnig

